

Perspektivisch weitblickend – aber ohne Unterstützung

Schulen mit zwei Standorten

Die Anne-Frank-Gesamtschule (AFG) im Kreis Coesfeld ist eine Gesamtschule mit zwei Standorten, Havixbeck und Billerbeck. Welche besonderen Entwicklungsaufgaben muss diese Schule bewältigen? Mit Blick auf seine Schule hier ein Beitrag vom Schulleiter



DR. TORSTEN HABBEL

Dr. Torsten Habel
Schulleiter
Anne-Frank-
Gesamtschule

Bearbeitung der
Grafik unten:
Bastian Habel

Etwa 100 Schulen bzw. 20% der integrierten Schulen in NRW haben einen Teilstandort. Betroffen sind neben Grund- und Förderschulen vor allem Sekundar- und Gesamtschulen. § 83 (7) des Schulgesetzes verlangt, dass durch „die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen“ darf. Dieser Passus bildet in keiner Weise die Wirklichkeit ab. Er sollte ersatzlos gestrichen werden.

Damit wäre eine Voraussetzung geschaffen, Schulen mit zwei Standorten angemessen zu unterstützen. Um die Chancen, Aufgaben und Probleme einer Schule mit zwei Standorten zu verdeutlichen, stelle ich exemplarisch die Situation an der Anne-Frank-Gesamtschule (AFG) mit ihren zwei Standorten in Havixbeck und Billerbeck vor.

15 Kilometer westlich der Universitätsstadt Münster liegt die kleine Gemeinde Havixbeck. Als man sich vor über 30 Jahren entschloss, hier eine Gesamtschule zu gründen, wurde in Münster noch erfolgreich ein Bürgerentscheid gegen diese Schulform angestrengt.

Inzwischen hat sich die Schullandschaft grundlegend geändert. In Münster wird die dritte staatliche Gesamtschule gefordert. Im Einzugsbereich der Anne-Frank-Gesamtschule sind mehrere Haupt-, Real- sowie eine Sekundar- und

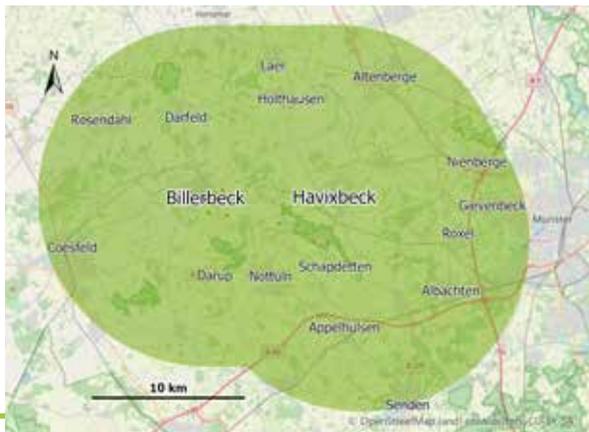


Bild links:
Anne-Frank-
Gesamtschule in
Havixbeck
Bild rechts:
Schulgebäude
der Anne-Frank-
Gesamtschule in
Billerbeck
Fotos: Torsten
Habel

Gemeinschaftsschule geschlossen worden. Offenbar kann im ländlichen Raum allein aus schulorganisatorischen Gründen das dreigliedrige Schulsystem kaum noch aufrecht erhalten werden. Will man dem Elternwillen gerecht werden, wohnortnah sein Kind auf eine weiterführende Schule anzu-melden, gibt es dafür perspektivisch nur noch eine Möglichkeit: die Gesamtschule.

Ein zweiter Schulstandort als große Chance

Vor fünf Jahren wurde klar, dass in Billerbeck die Gemeinschaftsschule nicht weiter angenommen wird. Entweder musste Billerbeck auf eine eigene weiterführende Schule verzichten oder eine Kooperationsschule in der Nachbarschaft finden. Billerbeck warb in Havixbeck für einen Teilstandort der AFG und bekam Zuspruch. Seit Sommer 2018 läuft die Gemeinschaftsschule aus und gleichzeitig

wird die Gesamtschule sechszügig aufgebaut; aktuell sind wir in den Klassen 5 bis 7 sechszügig. Mit diesem Weg haben sich beide Orte für die Stärkung der Schullandschaft in der Baumbergere-gion westlich von Münster ent-schieden: In einem Durchmesser von 20 km um die beiden Schulstandorte ist die Gesamtschule als einzige weiterführende Schule eine Antwort auf das Schulsterben im Umland. Gegen die Tendenz, Schüler*innen über weite Strecken in die Städte Münster und Coesfeld zu fahren, bietet die Gesamtschule ein attraktives Angebot.

Horizontale oder vertikale Gliederung?

Eine Gesamtschule mit zwei Teilstandorten muss mindestens sechszügig sein. Für die Aufteilung der Klassen bzw. Jahrgänge bietet das Schulgesetz im § 83 (5) zwei Alternativen. Die horizontale Gliederung: vollständige Jahrgänge wer-

den in dem einen und die übrigen Jahrgänge im anderen Standort geführt, oder die vertikale Gliederung: an beiden Standorten werden alle Jahrgänge parallel ausgebildet.

Die horizontale Gliederung, die den Regelfall darstellt, wird vor allem von den Schulträgerinnen bevorzugt, die eine weiterführende Schule gemeinsam gründen möchten. Sie bietet Vorteile: Integrierte Schulen arbeiten oftmals in Teams, die durch diese Teilstandortlösung kaum eingeschränkt werden. Differenzierte Kurse bleiben am Ort, der Pendelverkehr für die Schüler*innen ist auf ein Minimum reduziert. Jahrgangsstufen ziehen jeweils komplett in den Nachbarort um und am Ende der 10. Klasse sind die Schüler*innen mit beiden Orten vertraut – dies erleichtert den Übergang möglichst vieler Schüler*innen in die eigene gymnasiale Oberstufe.

Die Ausgangslage ist anders, wenn eine bestehende Gesamtschule einen weiteren Standort erhält. So wäre es für die Havixbecker Eltern schwer nachvollziehbar, dass sie ihre Kinder für die ersten Jahrgänge 11 Kilometer in den Nachbarort fahren lassen müssten. Zudem bietet das gleichweit entfernte Münster mit einem breit aufgestellten Schulangebot so viele Möglichkeiten, dass viele

Eltern ihre Kinder sofort nach Münster schicken könnten. Gleiches gilt für Billerbeck, das eine gute Verkehrsanbindung ins benachbarte Coesfeld hat. Deswegen haben sich Havixbeck und Billerbeck für die vertikale Gliederung entschieden; in Havixbeck werden pro Jahrgangsstufe vier, in Billerbeck zwei Klassen unterrichtet. Die vierzügige Oberstufe befindet sich in Havixbeck.

Herausforderungen einer Schule mit zwei Standorten

Seit knapp drei Jahren hat die AFG zwei Standorte. Der damit verbundene Schulentwicklungsprozess hält an. Nur drei der besonderen Entwicklungsaufgaben einer Schule mit Teilstandorten sollen exemplarisch erörtert werden:

Schulinterne Gestaltung der räumlichen Trennung

Eine Schule mit Teilstandort ist zwangsläufig groß. Durch die räumliche Trennung wird das Schulleben ungleich komplexer. Die gemeinsame eine (!) Schule will gestaltet werden, eine ‚Aufspaltung‘ des Kollegiums sowie der Schülerschaft auf die beiden Standorte ist zu vermeiden.

Mögliche Lösungsansätze sind: Schulleitung sollte an jedem Standort möglichst jederzeit erreichbar sein, die Schülervertretung sollte an beiden Standorten

ihre Interessen vertreten können. Kolleg*innen werden möglichst an beiden Standorten eingesetzt. Einschulungs- und Entlassfeiern, Konferenzen, Fortbildungen sowie weitere schulische Veranstaltungen finden abwechselnd an beiden Standorten statt. Differenzierte Kurse (insb. im Wahlpflichtbereich oder in den Förder- und Forderschienen) sowie AGs können an beiden Standorten eingerichtet werden. Damit die Schüler*innen auch den jeweils anderen Standort kennenlernen, werden in einzelnen Jahrgängen Unterrichtsfächer nur in dem einen, in späteren Jahrgängen in dem anderen Standort eingerichtet; mit dieser Maßnahme wird die Schwelle für die Schüler*innen gesenkt, nach der 10. Klasse auch in den Standort mit der Oberstufe leichter zu wechseln und nicht in andere Schulen abzuwandern. Aktionen, in denen sich die Schüler*innen einer Jahrgangsstufe begegnen, sollen sich nicht auf den Unterricht beschränken, sondern auch auf den Freizeitbereich (z.B. durch einen Wandertag, in dem die Schüler*innen beider Standorte aufeinander zugehen) ausgedehnt werden. Vergleichbare Ideen sind für die Kolleg*innen gefragt, damit sich das Kollegium als Einheit verstehen kann.

Alle Ansätze bedeuten einen Mehraufwand vieler Kolleg*innen.



Kooperation mit zwei Gemeinden und mehreren Institutionen

Die hier genannten Aspekte betreffen innere Schulangelegenheiten. Schulleitungen sind jedoch qua Rolle notwendig auch in äußere Schulangelegenheiten involviert. Sollte eine Schule ihren Teilstandort in der Nachbarkommune haben, so ist die Schulleitung – je nach Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden – in zwei Schulausschüssen vertreten, arbeitet mit zwei verschiedenen Verwaltungen mit unterschiedlichen Abrechnungssystemen und unterschiedlichen Haushalten zusammen, ist abhängig von verschiedenen Jugendämtern, Gesundheitsämtern, Feuerwehren, Kirchenkreisen, etc.. Eine (!) Schule mit interkommunalem Teilstandort zu leiten geht weit über das komplexe Aufgabenfeld „normaler“ Schulleitungen hinaus.

Organisation unter erschwerten Rahmenbedingungen: Die Erstellung eines Stundenplans wird durch einen zweiten Standort vor große Herausforderungen gestellt, das Vertretungskonzept wird ungleich komplexer. Die 90-Minuten-Unterrichtsstunde scheint fast

Eingang der Anne-Frank-Gesamtschule Billerbeck

Foto: Torsten Habbel



Hinweisschilder
im Schulhof der
Anne-Frank-Ge-
samtsschule

Foto: Torsten Habbel

eine notwendige organisatorische Vorgabe zu sein, um die Anzahl der Wechsel zwischen den Standorten zu minimieren. Der berechnete und nur schwer umzusetzende Wunsch von Kolleg*innen, möglichst wenig zu pendeln, sollte berücksichtigt werden. Gleichwohl müssen die Pausen für einen stressfreien Wechsel zwischen den Standorten lang genug sein. Zwei Standorte erfordern weitere Aufsichtsbereiche, verbunden mit einem größeren (Zeit-)Einsatz der Kolleg*innen. All dies sind nur Beispiele für den Mehraufwand des Organisationsteams.

Auslaufende parallel zur aufbauenden Schule:

Für eine Übergangszeit von sechs Jahren sind oftmals auslaufende Schulen mit der aufbauenden zeitgleich in einem Schulgebäude. In dieser atmosphärisch sehr sensiblen Phase ist es wünschenswert, wenn beide Schulen zusammenarbeiten. Das fängt bei einem zeitgleichen Zeitraster an und geht über gegenseitige Abordnungen bis hin zu Versetzungen in die neue Schule und erstreckt sich auf zahlreiche Absprachen (Schulordnungen, Aufsichten, ...), die im Konsens konstruktiv gelöst werden sollten.

Beispiele für gewünschte Unterstützungsbedarfe

- Pendelzeiten zwischen den Schulen sind Arbeitszeiten, die anerkannt und (durch Anrechnungsstunden) zu bezahlen sind. Vom Dienstherrn müssen entsprechende Fahrmöglichkeiten (PKW, E-Bikes, ...) zur Verfügung gestellt werden, ausreichende Parkmöglichkeiten für pendelnde Kolleg*innen sollten selbstverständlich sein.
- Da an beiden Schulstandorten gleiche Angebote gemacht werden müssen, sollten Schulen durch entsprechende Doppelbesetzung (auch Beförderungsstellen) ausgestattet werden. Denn jeder Standort hat eigene Rahmenbedingungen, denen Schule gerecht werden muss. Beispielhaft seien die Ganztagskoordination, die Betreuung der Sammlungen oder die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten genannt.
- Laut GGG gibt es für Schulen mit Teilstandorten einen rechnerischen Mehrbedarf von 15-20%. Je kleiner eine Schule ist, desto höher ist der relative Mehrbedarf. Ebenfalls haben Schulen mit vertikaler Gliederung eine höhere Belastung als Schulen mit horizontaler Gliederung.

Der Bezirksregierung sollte für Schulen mit Teilstandorten ein eigenes Deputat an Lehrstellen zur Verfügung gestellt werden, das dann in Rücksprache mit den Schulleitungen verteilt wird. Schulen können diese Stellen ausdrücklich auch zur Entlastung der pendelnden Lehrer*innen nutzen.

Der unbezahlte Preis

Aus Perspektive ländlicher Gemeinden bietet eine (weiterführende) Schule mit zwei Schulstandorten zahlreiche Vorteile. So bleiben diese Orte gerade für Familien attraktiv, die Bevölkerungsstruktur bleibt durchmisch. Zu Buche schlagen neben den Aufwendungen für die Schulgebäude vor allem die Fahrtkosten der einpendelnden Schüler*innen. Für den Havixbecker Haushalt bedeutet dies jährlich ca. 500.000€ oder 2% des Haushalts.

Lassen sich diese Kosten noch relativ klar beziffern, so ist Vergleichbares für die Lehrkräfte schwieriger. Dennoch ist eine deutlich erhöhte Belastung von Lehrer*innen nachweisbar. So haben sich Kolleg*innen bei der aktuellen COPSOQ-Befragung zur „Ermittlung der psychosozialen Faktoren bei der Arbeit“ in der „Freitextnennung“ entsprechend geäußert: „die zeitliche Belastung ist zu hoch, es mangelt an Personal“.

Das Schulgesetz fordert in § 83 (7): Durch „die Bildung von Teilstandorten [darf] kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entstehen“. Gleichzeitig anerkennt selbst das Land in seinen „Leitlinien zum Umgang mit pädagogischen und personellen Fragestellungen an Gesamtschulen mit Teilstandorten“ zahlreiche Problemhorizonte, die aber „im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sowie der bestehenden rechtlichen Regelungen“ angegangen und gelöst werden sollen. Diese Vorgabe ist nicht umsetzbar.

FAZIT

Das Problem steckt im SchulG § 83 (7), dem der Denkfehler innewohnt, äußere mit inneren Schulangelegenheiten ungleich zu verknüpfen. Denn Schulträger, die ausschließlich für die äußeren Schulangelegenheiten zuständig sind, beantragen die Bildung eines Teilstandortes. Zusätzlicher Lehrstellenbedarf ist jedoch eine innere Schulangelegenheit, die allein das Land NRW verantwortet. Wenn dieses in den Leitlinien expressis verbis von „einem erhöhtem organisatorischen Aufwand“ spricht, muss dieser auch bezahlt werden. Doch bis heute weigert sich das Land, die selbstgeschaffenen Kosten zu tragen.

Das sollte und muss das Land NRW ändern! ◀



Das Logo der
Anne-Frank-
Gesamtsschule